

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Dezember 1956

30/A.B.
zu 8/JAnfragebeantwortung

Die Abgeordneten Kandutsch und Genossen haben am 4. Juli d.J. an den Bundesminister für Finanzen eine Anfrage, betreffend steuerliche Begünstigung für Ertragsbeteiligungen und Maßnahmen zur Förderung der Eigentumsbildung mit Hilfe von Kleinaktien, gerichtet. In dieser Anfrage führten sie unter anderem folgende Maßnahmen als Voraussetzung dafür an, daß der Gedanke der Volksaktie verwirklicht werden kann:

- 1.) Die Schaffung von Kapitalanlagegesellschaften (Investmentgesellschaften), welche die Aufgabe übertragen bekommen, das Anlagevermögen der Kleinaktionäre treuhänderisch zu verwalten. Solche Unternehmen sollen die ihnen anvertrauten Mittel nach dem Prinzip der Risikomischung in Aktien, Kuxen, Anteile oder Genußscheine anderer Erwerbsgesellschaften oder in Schuldverschreibungen anlegen und über die Beteiligung an dem Anlagevermögen Anteilscheine ausgeben, um damit das Kurs- und Dividendenrisiko weitestgehend zu verringern. Ihre Tätigkeit bedarf einer gesetzlichen Regelung. Dabei sollen die schon in anderen Ländern vorliegenden Erfahrungen studiert und verarbeitet werden.
- 2.) Das Nominale der Anteilscheine soll nicht zu niedrig angesetzt, doch die Möglichkeit eröffnet werden, sie durch Abzahlung von Raten zu erwerben.
- 3.) Die Steuergesetzgebung ist zur Durchführung der in Punkt 1.) und 2.) genannten Vorhaben in einigen Punkten anzupassen.
 - a) Durch Befreiung dieser Kapitalanlagegesellschaften von der Körperschaftsteuer, der Vermögensteuer, der Gesellschaftssteuer, der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer.
 - b) Auch der Kapitalertrag bei einem Inhaber der Anteilscheine wäre bis zu einer bestimmten Höhe von jeder Steuer zu befreien, wenn er nicht entnommen, sondern zum Kapital geschlagen wird. Als Maßstab für die Höhe der Kapitalansammlung, bis zu welcher die Steuerfreiheit gewährt werden soll, wäre der Gedanke zu prüfen, dies bis zur Höhe des Kapitalwertes eines Arbeitsplatzes durchzuführen.
- 4.) Neben der sehr wesentlichen Beteiligung der verstaatlichten Unternehmungen an der Kapitalsaufstockung dieser Anlagegesellschaften sollen aber noch andere Quellen erschlossen werden. So wäre vor allem bei künftigen Lohnverhandlungen der Versuch zu unternehmen, bestimmte Lohnbestandteile für investives Lohnsparen - natürlich nur freiwillig - abzuzweigen. Des weiteren mögen die Interessenverbände aufgefordert werden, einen Teil ihres Kapitals in Investmentbanken einzubringen. Auch der Gedanke, eine Kontenführung für jeden Versicherten in der Krankenversicherung einzuführen, und nach der Idee der Sozialsparkassen bestimmte nichtverbrauchte Beiträge zum Erwerb von Anteilscheinen freizugeben, wäre nach der Meinung der unterzeichneten Abgeordneten einer umfassenden Prüfung wert.

Mit Bezug auf diese Anfrage teilt Bundesminister für Finanzen Dr. Kamtz folgendes mit:

Es steht außer Zweifel, daß eine breite Streuung des Eigentums den Ausgleich von Interessengegensätzen erleichtern und zur Festigung unserer auf der Freiheit des einzelnen beruhenden Gesellschaftsordnung beitragen würde.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Dezember 1956

ad 1. und 2.:

Unter den verschiedenen Formen der Eigentumsbildung nehmen Zertifikate von Kapitalanlagegesellschaften einen wichtigen Platz ein. Kapitalanlagegesellschaften beruhen auf dem Prinzip des Riskenausgleichs. Sie konstituieren sich in der Rechtsform von Ges.m.b.H. und übernehmen einen Vermögensstock, der sich aus Effekten der verschiedensten Art zusammensetzen kann, in treuhändige Verwaltung. Eine solche Verwaltungstätigkeit bedarf in Österreich keiner besonderen Genehmigung. Lediglich die Gesellschaft, welche sie ausübt, unterliegt bei ihrer Gründung den Bestimmungen der Kapitalverkehrsverordnung. Die Zertifikate, welche die Kapitalanlagegesellschaft ausgibt, lauten auf den Inhaber und werden in Wertpapierform mit Couponbogen versehen. Mit ihnen wird das Miteigentum an dem von diesen Gesellschaften treuhändig verwalteten Vermögen erworben. Von einer Obligation und einer Aktie unterscheidet sich das Zertifikat äußerlich vor allem dadurch, daß es nicht auf ein Nominale, sondern auf eine bestimmte Anzahl Anteile oder Teileinheiten lautet und den vollen Wortlaut des ursprünglichen Vertrages bzw. der Verwaltungsordnung enthält. Der Wert eines Anteiles wird durch Teilung des Gesamtwertes des treuhändig verwalteten Effektenbestandes und der Barbeträge durch die Gesamtanzahl der ausgegebenen Anteile errechnet. Solche Wertermittlungen erfolgen in Anbetracht der Kursschwankungen meist täglich. Die Zertifikate werden in verschiedenen Stückelungen ausgegeben, zum Beispiel in solche, die über 1, 5 oder 10 Anteile lauten. Damit verbrieften diese Zertifikate gemäß der Anzahl der erworbenen Anteile das proportional entfallende Miteigentum an dem Treuhandvermögen. Da diese Zertifikate eher den Charakter eines Depotscheines als einer Aktie haben, haben sie kein Nominale. Die Höhe der Beteiligung am Treuhandvermögen richtet sich nach der Anzahl der erworbenen Zertifikate, sodaß auch kleineren Sparern eine solche Vermögensanlage ermöglicht wird.

ad 3.a:

Kapitalanlagegesellschaften unterliegen grundsätzlich wie alle anderen Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Vermögensteuer. Wenn das anzulegende Kapital nicht in das Eigentum der Anlagegesellschaft übergeht, sondern nur treuhändig von dieser Gesellschaft verwaltet wird, scheiden die Gewinne aus der Veräußerung und aus den Erträgnissen der Wertpapiere bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinnes der Kapitalanlagegesellschaft aus.

Der Miteigentumsfonds als solcher unterliegt weder der Körperschaftsteuer noch der Gewerbe- und Vermögensteuer. Die Kapitalanlagegesellschaft, die ihn verwaltet, wird ausschließlich mit den Provisionen aus ihrer Treuhandtätigkeit der Ertragsbesteuerung unterzogen. Eine Befreiung dieser Provisionsgewinne von den Ertragsteuern (Körperschaft- und Gewerbesteuer) bzw. des Vermögens der Kapitalanlagegesellschaft von den Kapitalsteuern (Gewerbe-, Kapital- und Vermögensteuer) kann nicht in Erwägung gezogen werden, da hiefür jeder sachliche Beweggrund fehlt.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

14. Dezember 1956

Kapitalerträge aus Aktien- oder Anteilscheinen stellen beim Empfänger Einkünfte aus Kapitalvermögen dar, die zunächst von der Kapitalertragsteuer und bei Übersteigen des Freibetrages von 1500 S im Wege der Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfassen sind, wobei die Kapitalertragsteuer auf die veranlagte Einkommensteuer angerechnet wird.

Es wird derzeit die Frage überprüft, ob und wieweit die Veranlagungsgrenze von 1500 S erhöht und die Kapitalertragsteuer innerhalb des Freibetrages rückvergütet werden kann. Eine der steuerlichen Behandlung der Nebeneinkünfte von Dienstnehmern analoge Regelung könnte sich hier empfehlen.

Es bestehen keine Zweifel, daß auf diese Weise breitesten Schichten der Bevölkerung die Bildung eines gegen die Wechselfälle des Lebens schützenden Vermögensstockes erleichtert und gleichzeitig der Wirtschaft neue Quellen der Kapitalversorgung erschlossen werden könnten.

ad 4.:

Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zwecks Verwendung von Lohnbestandteilen für den Erwerb von Anteilscheinen (Zertifikaten) an Kapitalanlagegesellschaften können jederzeit abgeschlossen werden. Hierzu sind keine gesetzlichen Maßnahmen notwendig. Auch Interessenverbänden steht es frei, den Kapitalanlagegesellschaften Mittel zuzuführen. Was den Gedanken betrifft, für die gegen Krankheit Versicherten Konten zu führen und nicht verbrauchte Beiträge zum Erwerb von Anteilscheinen an Kapitalanlagegesellschaften freizugeben, so liegt seine Prüfung außerhalb des Kompetenzbereiches des Bundesministeriums für Finanzen.

.....